

Bedingungen für Wertpapiergeschäfte.*

Diese Bedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: »Wertpapiere«).

Geschäfte in Wertpapieren.

Nr. 1 Formen des Wertpapiergeschäfts/Verzicht des Kunde auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

(4) Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Anteile an Investmentvermögen, Zertifikate oder strukturierte Anleihen, verzinsliche Wertpapiere und andere Finanzinstrumente abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Dritten (z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländischen

Verwaltungsgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten, anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einschließlich Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („**Vertriebsvergütungen**“). Vertriebsvergütungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt. **Einmalige Vertriebsvergütungen** fallen beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Zertifikaten und Strukturierten Anleihen zwischen 0,1 und 5 % des Nennbetrages und bei verzinslichen Wertpapieren zwischen 0,1 und 3,5 % des Nennbetrages.

Laufende Vertriebsvergütungen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p.a. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5% p.a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier teilt die Bank dem Kunden auf Nachfrage, im Fall der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der

*Stand: 03. Januar 2018

Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

Nr. 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Bedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft.

Nr. 3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

Nr. 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Nr. 5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Nr. 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Nr. 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für

die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

Nr. 8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes dies so vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

Nr. 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte.

Nr. 10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

Nr. 11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

Nr. 12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen.

Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung.

Nr. 13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Nr. 14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank

für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Nr. 15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank

den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

Nr. 16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

Nr. 17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

Nr. 18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

Nr. 19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

Nr. 20 Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Bedingungen erteilt.

Ausführungsgrundsätze.*

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze (im Folgenden »Grundsätze« genannt) legen fest, wie die Bank die Ausführung eines Kundenauftrages gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet.

Abschnitt A.

Auftragsausführung für Privatkunden und professionelle Kunden, die den Unternehmens- oder Privatkundenbereichen der Bank zugeordnet sind.**

I. Anwendungsbereich.

Diese Grundsätze unter Abschnitt A gelten gleichermaßen für die Ausführung eines Auftrages von Privatkunden und professionellen Kunden**, die den Unternehmens- oder Privatkundenbereichen der Bank zugeordnet sind.

Die Bank ermöglicht, soweit mit dem Kunden nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) gemäß den folgenden Bedingungen:

II. Vorrang von Kundenweisungen.

(1) Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten.

(2) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Weisung des Kunden die Bank den Auftrag entsprechend der Weisung des Kunden ausführt und insoweit nicht verpflichtet ist, den Auftrag gemäß Abschnitt A Ziffer III dieser Grundsätze auszuführen.

III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung.

(1) Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente), die an einer Börse oder an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem** im Inland gehandelt werden, werden im Inland ausgeführt. Soweit Finanzinstrumente

ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einer Börse oder an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem im Inland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls im Inland ausgeführt.

(2) Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, so wird der Kundenauftrag im Ausland über einen Zwischenkommissionär oder als Festpreisgeschäft ausgeführt.

(3) Wird ein Finanzinstrument an mehreren Börsen oder multilateralen oder organisierten Handelssystemen gehandelt, so erfolgt die Ausführung an einem Ausführungsplatz, der für diese Gruppe von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Ordergrößenklasse nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung und einer entsprechenden Bewertung durch die Bank die gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erwarten lässt. Die verschiedenen Gruppen von Finanzinstrumenten sowie die gebildeten Größenklassen sind im Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt A) zu diesen Grundsätzen aufgeführt.

(4) Als maßgebliche Kriterien zur Feststellung der bestmöglichen Ausführung werden von der Bank insbesondere die für die Bank erkennbaren Faktoren Preis und Kosten, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen, herangezogen. Ergänzend werden die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Ausführungswahrscheinlichkeit und Abwicklungssicherheit sowie qualitative Faktoren entsprechend dem Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt A) berücksichtigt.

(5) Das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens mit den ausgewählten Ausführungsplätzen sowie die Erläuterung der Faktoren und deren Gewichtung sind im Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt A) zu diesen Grundsätzen beschrieben und Bestandteil dieser Grundsätze.

(6) Bieten mehrere derart ausgewählte Ausführungsplätze bestmögliche Ergebnisse, wird die Bank zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

*Stand: 3. Januar 2018

**im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

IV. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften.

(1) Die Bank bietet ihren Kunden Festpreisgeschäfte vor allem bei Schuldtiteln und verbrieften Derivaten (Zertifikate) an. Der Kunde trägt in diesem Fall das Gegenparteiisiko mit der Bank. Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der Bank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

(2) Eine anderweitige Ausführung an einem Ausführungsplatz ist auf Wunsch des Kunden möglich, soweit diese Finanzinstrumente dort gehandelt werden.

V. Abweichungen von den Grundsätzen in Einzelfällen.

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung der Bank wesentlich vom üblichen Marktstandard ab, so kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden im Einzelfall unter Abweichung von diesen Grundsätzen ausführen.

VI. Anwendung der Grundsätze bei besonderen Finanzinstrumenten/Dienstleistungen.

(1) Für die Ausführung von Kundenaufträgen in Derivaten gilt Folgendes:

(a) Börsengehandelte Derivate

Wird ein solches Finanzinstrument an mehreren Ausführungsplätzen gehandelt, so erfolgt die Ausführung an einem Ausführungsplatz, der für diese Gruppe von Finanzinstrumenten nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung durch die Bank die gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erwarten lässt. Die verschiedenen Gruppen von Finanzinstrumenten sind im Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt A) zu diesen Grundsätzen aufgeführt. Bei ausschließlich an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelten

Derivaten beauftragt der Kunde die Bank mit der Ausführung des Auftrages über einen Zwischenkommissionär. Dieser führt den Auftrag im pflichtgemäßen Ermessen an einem von ihm ausgewählten Ausführungsplatz aus.

(b) Sonstige Derivate

Bei nicht börsengehandelten Derivaten erfolgt ein Geschäftsabschluss unmittelbar zwischen dem Kunden und der Bank. Der Kunde trägt in diesem Fall das Gegenparteiisiko mit der Bank. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank ist eine Ausführung an einem Ausführungsplatz nicht möglich.

(2) Für die Ausführung von Kundenaufträgen in Investmentanteilen gilt Folgendes:

(a) Auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Investmentanteilen über die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Depotbank finden diese Grundsätze keine Anwendung. Will der Kunde Kauf- oder Verkaufsaufträge zu Investmentanteilen über einen Ausführungsplatz (z. B. über eine Börse) ausführen, erteilt der Kunde der Bank eine Weisung zum Ausführungsplatz.

(b) Exchange Traded Funds (ETF) werden entsprechend dem Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt A) zu diesen Grundsätzen ausgeführt.

(3) Bei nicht an einem inländischen Ausführungsplatz gehandelten Bezugsrechten werden diese nach dem in der Veröffentlichung zur Kapitalmaßnahme bestimmten Abwicklungsweg ausgeführt. Bei Bezugsrechten ausländischer Emittenten erfolgt die Ausführung der Bezugsrechte gegen Ende der Frist für den Bezugsrechtshandel über die Heimatbörse oder in Einzelfällen über die Lagerstelle.

(4) Wird ein Auftrag im Rahmen einer mit der Bank vereinbarten Vermögensverwaltung ausgeführt, können Aufträge im Kundeninteresse durch Weisung des Vermögensverwalters an einem anderen als durch diese Grundsätze ermittelten Ausführungsplatz oder außerhalb eines Ausführungsplatzes ausgeführt werden.

VII. Zuwendungen.

Die Bank darf Zuwendungen* monetärer bzw. nicht monetärer Art annehmen, sofern diese dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für ihre Kunden zu verbessern, und dadurch nicht die Erfüllung der Pflicht im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln beeinträchtigt wird. Zuwendungen, die die Bank gegebenenfalls durch die Ausführungsplätze erhält, sind im Best 5 Execution Venues Report unter www.LBBW.de/mifid-informationen bzw. www.bw-bank.de/mifid-informationen aufgeführt.

VIII. Zusammenfassung.

Die Bank trifft generelle Vorkehrungen, um die bestmögliche Auftragsausführung für ihre Kunden zu ermöglichen. Dazu zählen die regelmäßige Bewertung der Ausführungsplätze anhand eines definierten Verfahrens unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren sowie deren Gewichtung.

Im Rahmen der regelmäßigen Bewertungen der Ausführungsplätze werden Informationen der Quality of Execution Reports, die die relevanten Handelsplätze, systematischen Internalisierer, Market Maker und andere Liquidity Provider regelmäßig veröffentlichen, berücksichtigt. Unter www.LBBW.de/mifid-informationen bzw. www.bw-bank.de/mifid-informationen sind die Links zu den aktuellen Quality of Execution Reports der relevanten Plätze aufgeführt.

Schwerpunkt für die Privatkunden und professionellen Kunden, die den Unternehmens- oder Privatkundenbereichen der Bank zugeordnet sind, stellen die Gesamtkosten, die im Rahmen der Auftragsausführung entstehen, dar.

IX. Überprüfung der Grundsätze.

(1) Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung innerhalb einer angemessenen Frist vornehmen, wenn für die Bank erkennbare Anhaltspunkte vorliegen, dass eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von

Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

(2) Über wesentliche Änderungen wird die Bank den Kunden informieren.

Anhang

Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt A

Abschnitt B.

Auftragsausführung für professionelle Kunden* in Financial Markets.

I. Anwendungsbereich.

Diese Grundsätze unter Abschnitt B gelten für professionelle Kunden*, die nicht einem Berater in den Unternehmens- oder Privatkundenbereichen (inkl. Private Banking und Wealth Management) der Bank zugeordnet sind. Die vorgenannten Kunden erteilen ihren Auftrag unmittelbar an eine Handels- oder Sales-Einheit im Geschäftsbereich Financial Markets der Bank. Die Ausführung von Aufträgen dieser Kunden erfolgt, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gemäß den folgenden Bedingungen:

II. Vorrang von Kundenweisungen.

(1) Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten.

(2) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Weisung des Kunden die Bank den Auftrag entsprechend der Weisung des Kunden ausführt und insoweit nicht verpflichtet ist, den Auftrag gemäß Abschnitt B Ziffer III dieser Grundsätze auszuführen.

(3) Die Vorgabe eines konkreten Ausführungsplatzes durch den Kunden bei Ordererteilung wird als Kundenweisung eingestuft.

Ebenfalls werden die Vorgaben eines Kunden zur Art und Weise der Auftragsausführung als Weisung gewertet, insbesondere die Vorgabe »interessewahrend« (»IW-Order«). Diese Aufträge zeichnen sich

*im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

dadurch aus, dass die Ausführung entsprechend der Marktsituation ggf. in mehreren Teilausführungen erfolgen soll.

Solche IW-Orders können durch weitere Vorgaben zusätzlich spezifiziert werden. Dies können beispielsweise sein:

- volumenorientierte Vorgaben, z. B. Ausführung in 10 % des Volumens
- zeitorientierte Vorgaben, z. B. Orderausführung innerhalb der nächsten zwei Stunden

Erteilt der Kunde der Bank ausdrücklich die Weisung, den Auftrag als IW-Order auszuführen, so wird die Bank nach eigenem Ermessen den Ausführungsplatz, der unter kunden- und marktgerechter Priorisierung der relevanten Faktoren Preis, Ausführungsgeschwindigkeit/-wahrscheinlichkeit, Kosten und Abwicklungssicherheit die bestmögliche Ausführung erwarten lässt, auswählen. Die Auftragsausführung einer IW-Order kann an einem inländischen oder ausländischen Ausführungsplatz, insbesondere dem internationalen Haupthandelsplatz für das entsprechende Finanzinstrument, oder an mehreren Ausführungsplätzen oder außerhalb eines Ausführungsplatzes oder in Form einer Kombination der vorgenannten Varianten erfolgen.

III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung.

(1) Aufträge ohne explizite Kundenweisung werden, sofern dies interne Überprüfungen unter Berücksichtigung der maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen bestätigen, über den internationalen Haupthandelsplatz (Primary Exchange) ausgeführt.

(2) Als maßgebliche Kriterien zur Feststellung der bestmöglichen Ausführung werden von der Bank insbesondere die für die Bank erkennbaren Faktoren Preis und Ausführungsgeschwindigkeit/-wahrscheinlichkeit herangezogen. Ergänzend werden die Faktoren Kosten und Abwicklungssicherheit sowie qualitative Faktoren entsprechend dem Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt B) berücksichtigt.

(3) Die Bewertung der Handelsplätze in Financial Markets erfolgt anhand gebildeter Gruppen von Finanzinstrumenten. Ordergrößenklassen werden nicht berücksichtigt.

IV. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften.

(1) Die Bank bietet ihren Kunden Festpreisgeschäfte vor allem bei Schuldtiteln und verbrieften Derivaten (Zertifikate) an. Der Kunde trägt in diesem Fall das Gegenparteirisiko mit der Bank. Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der Bank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

(2) Eine anderweitige Ausführung an einem Ausführungsplatz ist auf Wunsch des Kunden möglich, soweit diese Finanzinstrumente dort gehandelt werden.

V. Abweichungen von den Grundsätzen in Einzelfällen.

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung der Bank wesentlich vom üblichen Marktstandard ab, so kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden im Einzelfall unter Abweichung von diesen Grundsätzen ausführen.

VI. Anwendung der Grundsätze bei besonderen Finanzinstrumenten/Dienstleistungen.

(1) Für die Ausführung von Kundenaufträgen in Investmentanteilen gilt Folgendes:

(a) Auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Investmentanteilen über die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Depotbank finden diese Grundsätze keine Anwendung. Will der Kunde Kauf- oder Verkaufsaufträge zu Investmentanteilen über einen Ausführungsplatz (z. B. über eine Börse) ausführen, erteilt der Kunde der Bank eine Weisung zum Ausführungsplatz.

(b) Exchange Traded Funds (ETF) werden entsprechend dem Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt B) zu diesen Grundsätzen ausgeführt.

(2) Für Kundenaufträge in Schuldtiteln (Schuldverschreibungen bzw. Geldmarktinstrumente) erfolgt der Geschäftsabschluss unmittelbar zwischen dem Kunden und der Bank (siehe Abschnitt B, Ziffer IV. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften).

(3) Bei nicht an einem inländischen Ausführungsplatz gehandelten Bezugsrechten werden diese nach dem in der Veröffentlichung zur Kapitalmaßnahme bestimmten Abwicklungsweg ausgeführt. Bei Bezugsrechten ausländischer Emittenten erfolgt die Ausführung der Bezugsrechte gegen Ende der Frist für den Bezugsrechtshandel über die Heimatbörse oder in Einzelfällen über die Lagerstelle.

(4) Für Kundenaufträge in von der Bank emittierten Zertifikaten erfolgt der Geschäftsabschluss unmittelbar zwischen dem Kunden und der Bank (siehe Abschnitt B, Ziffer IV. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften).

(5) Für die Ausführung von Kundenaufträgen in nicht börsengehandelten Derivaten erfolgt ein Geschäftsabschluss unmittelbar zwischen dem Kunden und der Bank. Der Kunde trägt in diesem Fall das Gegenpartei-risiko mit der Bank. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank ist eine Ausführung an einem Ausführungsplatz nicht möglich.

(6) Wird ein Auftrag im Rahmen einer mit der Bank vereinbarten Vermögensverwaltung ausgeführt, können Aufträge im Kundeninteresse durch Weisung des Vermögensverwalters an einem anderen als durch diese Grundsätze ermittelten Ausführungsplatz oder außerhalb eines Ausführungsplatzes ausgeführt werden.

VII. Zuwendungen.

Die Bank darf Zuwendungen* monetärer bzw. nicht monetärer Art annehmen, sofern diese dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für ihre Kunden zu verbessern, und dadurch nicht die Erfüllung der Pflicht im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln beeinträchtigt wird. Zuwendungen, die die Bank gegebenenfalls durch die Ausführungsplätze erhält, sind im Best 5 Execution Venues Report unter www.LBBW.de/mifid-informationen bzw. www.bw-bank.de/mifid-informationen aufgeführt.

VIII. Überprüfung der Grundsätze.

(1) Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung innerhalb einer angemessenen Frist vornehmen, wenn für die Bank erkennbare Anhaltspunkte vorliegen, dass eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

(2) Über wesentliche Änderungen wird die Bank den Kunden informieren.

Anhang

Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt B

*im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

Begründung der Ausführungsgrundsätze.*

Abschnitt A.

Auftragsausführung für Privatkunden und professionelle Kunden, die den Unternehmens- oder Privatkundenbereichen der Bank zugeordnet sind.**

I. Gewichtung der Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung.

Zur Ermittlung bestmöglicher Ausführungsergebnisse wurden die nachfolgend unter (1) (a) - (e) beschriebenen Faktoren zur Überprüfung der Ausführungsqualität herangezogen. Im Rahmen der Bewertung wurden u.a. Informationen der Quality of Execution-Reports, die durch die Ausführungsplätze zu veröffentlichen sind, berücksichtigt. Diese Faktoren wurden darüber hinaus innerhalb der unter (3) beschriebenen Größenklassen unterschiedlich gewichtet (siehe (2) Gewichtung der Faktoren).

Diese Faktoren und ihre Gewichtung gelten für alle unter Abschnitt A, Ziffer II genannten Gruppen von Finanzinstrumenten.

Bei Auftragserteilung wird der Kundenauftrag der entsprechenden Größenklasse zugeordnet.

(1) Berücksichtigte Faktoren

(a) Preis

Der Preis eines Finanzinstrumentes kommt durch Angebot und Nachfrage zustande und hängt entscheidend von der Art des Preisbildungsprozesses des jeweiligen Ausführungsplatzes ab. Dieser Preisbildungsprozess kann außerdem durch die Beauftragung von sogenannten Market Makern und die Angebots- und Nachfragesituation anderer Ausführungsplätze (sog. Referenzmarktprinzip) beeinflusst werden.

(b) Kosten

Durch die Ausführung eines Kundenauftrages an einem Ausführungsplatz entstehen regelmäßig Kosten. Ausführungsplatzabhängige Kosten sind z. B. Handelsgebühren (Courtage), Xetra-Transaktionspreise, Schlussnotengebühren und die Preisspannen zwischen An- und Verkaufskurs) sowie Clearinggebühren (Regulierungsdatenträgergebühren und Transaktionsgebühren für Wertpapier- und Geldverrechnung).

(c) Ausführungsgeschwindigkeit/-wahrscheinlichkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit bezeichnet die Zeitspanne von der Ausführbarkeit eines Kundenauftrages an den entsprechenden Ausführungsplätzen bis zur Erteilung einer Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz. Hierbei wird auch

betrachtet, wie viel Zeit vergeht, bis eine zunächst nicht ausführbare Order vom Ausführungsplatz als ausführbar erkannt und ausgeführt wird, nachdem sich die entsprechenden Rahmenbedingungen geändert haben.

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Sicherheit, mit der ein Kundenauftrag an einem Ausführungsplatz auch tatsächlich zur Ausführung kommt. Sie hängt maßgeblich von Angebot und Nachfrage ab und ist am höchsten an Ausführungsplätzen mit hoher Liquidität. In die Bewertung einbezogen wird die Einbindung eines Referenzmarktes, mit der effektiv die Liquidität erhöht werden kann.

(d) Abwicklungssicherheit (Aufsichtsniveau und Anlegerschutz)
Die Abwicklungssicherheit bewertet Dienstleistungsaspekte, die einen Mehrwert für den Kunden bei der Auftragsausführung bieten:

- Unabhängige Handelsüberwachung
- Informations- und Beratungsleistungen
- Mistrade-Regelungen
- Schutzmechanismen im Regelwerk
- Abwicklungssicherheit

(e) Qualitative Faktoren

Die Mitgliedschaft an einem Clearingsystem dient der Abrechnung von Wertpapiertransaktionen sowie der Absicherung von Ausfallrisiken der Vertragspartner. Bestehende Notfallsicherungen sowie geplante Maßnahmen eines Ausführungsplatzes können die Qualität der Auftragsausführung ebenfalls beeinflussen.

(2) Gewichtung der Faktoren

Die Gewichtung der genannten Faktoren wurde wie folgt festgelegt:

Größenklassen I und II gem. (3)

- Preis 80 %
- Kosten 20 %

Größenklasse III gem. (3)

- Preis 60 %
- Kosten 25 %
- Ausführungsgeschwindigkeit/-wahrscheinlichkeit 5 %
- Abwicklungssicherheit (Aufsichtsniveau und Anlegerschutz) 5 %
- Qualitative Faktoren 5 %

(3) Größenklassen

Für nachstehende Gruppen von Finanzinstrumenten wurden auf Basis von Orderdaten folgende Größenklassen gebildet:

	Größenklasse I	Größenklasse II	Größenklasse III
Eigenkapitalinstrumente - Aktien und Hinterlegungsscheine	0 - 4.999,99 EUR	5.000,00 - 9.999,99 EUR	ab 10.000,00 EUR
Schuldtitle (Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente)	0 - 9.999,99 EUR	10.000,00 - 19.999,99 EUR	ab 20.000,00 EUR
Strukturierte Finanzprodukte	0 - 4.999,99 EUR	5.000,00 - 9.999,99 EUR	ab 10.000,00 EUR
Verbrieftete Derivate	0 - 4.999,99 EUR	5.000,00 - 9.999,99 EUR	ab 10.000,00 EUR
Exchange Traded Funds (ETF)	0 - 4.999,99 EUR	5.000,00 - 9.999,99 EUR	ab 10.000,00 EUR
Exchange Traded Notes (ETN), Exchange Traded Commodities (ETC)	0 - 9.999,99 EUR	10.000,00 - 19.999,99 EUR	ab 20.000,00 EUR

Die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes erfolgt pro Finanzinstrument und Größenklasse.

*Stand: 03. Januar 2018

**im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

II. Gruppen von Finanzinstrumenten und Segmente.

Die oben genannten Faktoren und ihre Gewichtung finden auf die folgenden Gruppen von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der diesen zugeordneten Segmenten Anwendung:

Gruppe von Finanzinstrumenten

Segment

Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine

- ab 2000 Geschäften pro Tag
- zwischen 80 und 1999 Geschäften pro Tag
- zwischen 0 und 79 Geschäften pro Tag

Begründung: Eigenkapitalinstrumente werden als eigene Gruppe geführt, da die Preisbildung am Markt vorrangig an den Unternehmenserfolg gebunden ist. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Marktpräsenz an den Ausführungsplätzen, abhängig von der jeweiligen Liquidität der Aktie.

Schuldtitle*

- Schuldverschreibungen
- Geldmarktinstrumente

Begründung: Schuldtitle werden als eigene Gruppe geführt, da die Preisbildung vorrangig an den aktuellen Kapitalmarktzins und die Bonität des Emittenten gebunden ist. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt anhand der Laufzeit der enthaltenen Werte.

Strukturierte Finanzprodukte

Begründung: Strukturierte Finanzprodukte bestehen aus einem oder mehreren Basiswerten und zusätzlich noch einer derivativen Komponente. Sie sind auf eine bestimmte Erwartungshaltung gegenüber der Entwicklung des Basiswertes zugeschnitten.

Verbriefte Derivate*

- Optionsscheine und Zertifikate
- Sonstige verbrieftete Derivate

Begründung: Verbriefte Derivate werden als eigene Gruppe geführt, da die Wertentwicklung und/oder der Ertrag an einen zugrunde liegenden Basiswert gebunden ist. Bei diesen Finanzinstrumenten kann grundsätzlich eine andere Volatilität im Vergleich zu anderen Gruppen von Finanzinstrumenten unterstellt werden.

Börsengehandelte Produkte

- Exchange Traded Funds (ETF)
- Exchange Traded Notes (ETN)
- Exchange Traded Commodities (ETC)

Begründung: Börsengehandelte Produkte werden als eigene Gruppe geführt, da dies passive, an der Börse handelbare Wertpapiere sind. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt aufgrund der Ausstattungsmerkmale.

Zinsderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate

Begründung: Zinsderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate ein Zins oder eine zinsbezogene Größe darstellt.

Kreditderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Sonstige Kreditderivate

Begründung: Kreditderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate Darlehen, Kredite, Anleihen oder vergleichbare Aktiva sind.

Währungsderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate

Begründung: Währungsderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate der Wechselkurs einer definierten Währung darstellt.

Aktienderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Swaps und sonstige Aktienderivate

Begründung: Aktienderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate Aktien sind.

Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Sonstige Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Begründung: Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate Rohstoffe und Emissionen sind.

Sonstige Finanzinstrumente

- Sonstige inländische Wertpapiere
- Sonstige ausländische Wertpapiere
- Sonstige inländische Finanzinstrumente
- Sonstige ausländische Finanzinstrumente

Begründung: Sonstige Finanzinstrumente werden als eigene Gruppe geführt, um deren Besonderheiten bezüglich Ausstattung und Preisbildung zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass Finanzinstrumente, die nicht bereits durch eine vorstehend genannte Gruppe erfasst werden, zugeordnet und bewertet werden können.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Begründung: Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden als eigene Gruppe geführt, da i.R. eines solchen Vertragsabschlusses ein Wertpapier für einen definierten Zeitraum gegen Gebühr den Eigentümer wechselt.

*Zertifikate werden entsprechend der vertraglichen Gestaltung durch den Emittenten der Gruppe »Schuldtitle« oder »Verbriefte Derivate« zugeordnet.

III. Ergebnis des Bewertungsverfahrens/Maßgebliche Ausführungsplätze.

Auf Basis einer Analyse von Markt- und Börsendaten bezogen auf Finanzinstrumente in den einzelnen Segmenten und den spezifischen Größenklassen ergeben sich die in nachfolgender Tabelle genannten Ausführungsplätze, an denen gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse gemäß Bewertungsergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielt werden.

Gruppe von Finanzinstrumenten	Segment	Segment	Segment
Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine	Tick-Größe/Liquiditätsbänder 5 und 6 (ab 2000 Geschäften pro Tag)	Tick-Größe/Liquiditätsbänder 3 und 4 (zwischen 80 und 1999 Geschäften pro Tag)	Tick-Größe/Liquiditätsbänder 1 und 2 (zwischen 0 und 79 Geschäften pro Tag)
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär*
Schuldittel**	Schuldverschreibungen	Geldmarktinstrumente	Anleihen aus dem Angebot der Bank
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Strukturierte Finanzprodukte	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank 	
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank 	
Verbrieftete Derivate**	Optionsscheine und Zertifikate	Sonstige verbrieftete Derivate	
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär*
Börsengehandelte Produkte	Exchange Traded Funds (ETF)	Exchange Traded Notes (ETN)	Exchange Traded Commodities (ETC)
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär*
Zinsderivate	börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte	Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate	
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz (EUREX) ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Kreditderivate	börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte	Sonstige Kreditderivate	
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz (EUREX) ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Währungsderivate	börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte	Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate	
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz (EUREX) ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Aktien-derivate	börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte	Swaps und sonstige Aktien-derivate	
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz (EUREX) ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Rohstoff-derivate und Derivate von Emissionszertifikaten	börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte	Sonstige Rohstoff-derivate und Derivate von Emissionszertifikaten	
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz (EUREX) ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Sonstige Finanzinstrumente	Sonstige inländische Wertpapiere	Sonstige ausländische Wertpapiere	Sonstige ausländische Finanzinstrumente
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank 	
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank 	

*sofern ausschließlich an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelt

**Zertifikate werden entsprechend der vertraglichen Gestaltung durch den Emittenten der Gruppe »Schuldittel« oder »Verbrieftete Derivate« zugeordnet.

Ergänzende Erläuterungen zur obigen Tabelle:
 (1) Bei dem in der Tabelle genannten inländischen Handelsplatz handelt es sich um einen der folgenden Ausführungsplätze:

- Börse Stuttgart
- Börse Frankfurt
- Börse Xetra
- Börse München
- Börse Berlin
- Börse Hamburg
- Börse Hannover
- Börse EUREX (bei börsennotierten Derivaten)

Grundsätzliche Informationen zu Börsen und Börsenhandel können den Broschüren »Die Vermögensanlage in Wertpapieren. Basisinformationen« und »Basisinformationen über Termingeschäfte« entnommen werden.

(2) Der Zugang zu ausländischen Ausführungsplätzen erfolgt über geeignete Zwischenkommissionäre. Die Übersicht der beauftragten Zwischenkommissionäre ist unter www.LBBW.de/mifid Informationen bzw. www.bvz-bank.de/mifid Informationen aufgeführt.

Abschnitt B.

Auftragsausführung für professionelle Kunden* in Financial Markets.

I. Gewichtung der Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung.

Zur Ermittlung bestmöglicher Ausführungsergebnisse wurden die nachfolgend unter (1) (a) – (e) beschriebenen Faktoren zur Überprüfung der Ausführungsqualität herangezogen. Diese Faktoren wurden darüber hinaus unterschiedlich gewichtet (siehe (2) Gewichtung der Faktoren).

Diese Faktoren und ihre Gewichtung gelten für alle unter Abschnitt B, Ziffer II genannten Gruppen von Finanzinstrumenten.

(1) Berücksichtigte Faktoren

(a) Preis

Der Preis eines Finanzinstrumentes kommt durch Angebot und Nachfrage zustande und hängt entscheidend von der Art des Preisbildungsprozesses des jeweiligen Ausführungsplatzes ab. Dieser Preisbildungsprozess kann außerdem durch die Beauftragung von sogenannten Market Makern und die Angebots- und Nachfragesituation anderer Ausführungsplätze (sog. Referenzmarktprinzip) beeinflusst werden.

(b) Kosten

Durch die Ausführung eines Kundenauftrages an einem Ausführungsplatz entstehen regelmäßig Kosten. Ausführungsplatzabhängige Kosten sind z. B. Handelsgebühren (Courtage), Xetra-Transaktionspreise, Schlussnotengebühren und die Preisspannen zwischen An- und Verkaufskurs sowie Clearinggebühren (Regulierungsdatenträgergebühren und Transaktionsgebühren für Wertpapier- und Geldverrechnung).

(c) Ausführungsgeschwindigkeit/-wahrscheinlichkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit bezeichnet die Zeitspanne von der Ausführbarkeit eines Kundenauftrages an den entsprechenden Ausführungsplätzen bis zur Erteilung einer Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz. Hierbei wird auch betrachtet, wie viel Zeit vergeht, bis eine zunächst nicht ausführbare Order vom Ausführungsplatz als ausführbar erkannt und ausgeführt wird, nachdem sich die entsprechenden Rahmenbedingungen geändert haben.

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Sicherheit, mit der ein Kundenauftrag an einem Ausführungsplatz auch tatsächlich zur Ausführung kommt. Sie hängt maßgeblich von Angebot und Nachfrage ab und ist am höchsten an Ausführungsplätzen mit hoher Liquidität.

(d) Abwicklungssicherheit (Aufsichtsniveau und Anlegerschutz)
Die Abwicklungssicherheit bewertet Dienstleistungsaspekte, die einen Mehrwert für den Kunden bei der Auftragsausführung bieten:

- Unabhängige Handelsüberwachung
- Informations- und Beratungsleistungen
- Mistrade-Regelungen
- Schutzmechanismen im Regelwerk
- Abwicklungssicherheit

(e) Qualitative Faktoren

Die Mitgliedschaft an einem Clearingsystem dient der Abrechnung von Wertpapiertransaktionen sowie der Absicherung von Ausfallrisiken der Vertragspartner. Bestehende Notfallsicherungen sowie geplante Maßnahmen eines Ausführungsplatzes können die Qualität der Auftragsausführung ebenfalls beeinflussen.

(2) Gewichtung der Faktoren

Für die Ausführung von Aufträgen der vorgenannten Art sind die Faktoren Preis und Ausführungsgeschwindigkeit/-wahrscheinlichkeit maßgeblich.

Neben diesen Faktoren werden zur Überprüfung der Ausführungsqualität zusätzlich die Faktoren Kosten und Abwicklungssicherheit sowie die qualitativen Faktoren herangezogen.

Die oben genannten Faktoren und ihre Gewichtung finden auf die folgenden Gruppen von Finanzinstrumenten Anwendung:

*im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

II. Gruppen von Finanzinstrumenten und Segmente.

Gruppe von Finanzinstrumenten

Segment

Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine

- ab 2000 Geschäften pro Tag
- zwischen 80 und 1999 Geschäften pro Tag
- zwischen 0 und 79 Geschäften pro Tag

Begründung: Eigenkapitalinstrumente werden als eigene Gruppe geführt, da die Preisbildung am Markt vorrangig an den Unternehmenserfolg gebunden ist. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Marktpräsenz an den Ausführungsplätzen, abhängig von der jeweiligen Liquidität der Aktie.

Schuldtitel*

- Schuldverschreibungen
- Geldmarktinstrumente

Begründung: Schuldtitel werden als eigene Gruppe geführt, da die Preisbildung vorrangig an den aktuellen Kapitalmarktzins und die Bonität des Emittenten gebunden ist. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt anhand der Laufzeit der enthaltenen Werte.

Strukturierte Finanzprodukte

Begründung: Strukturierte Finanzprodukte bestehen aus einem oder mehreren Basiswerten und zusätzlich noch einer derivativen Komponente. Sie sind auf eine bestimmte Erwartungshaltung gegenüber der Entwicklung des Basiswertes zugeschnitten.

Verbriefte Derivate*

- Optionsscheine und Zertifikate
- Sonstige verbrieftete Derivate

Begründung: Verbriefte Derivate werden als eigene Gruppe geführt, da die Wertentwicklung und/oder der Ertrag an einen zugrunde liegenden Basiswert gebunden ist. Bei diesen Finanzinstrumenten kann grundsätzlich eine andere Volatilität im Vergleich zu anderen Gruppen von Finanzinstrumenten unterstellt werden.

Börsengehandelte Produkte

- Exchange Traded Funds (ETF)
- Exchange Traded Notes (ETN)
- Exchange Traded Commodities (ETC)

Begründung: Börsengehandelte Produkte werden als eigene Gruppe geführt, da dies passive, an der Börse handelbare Wertpapiere sind.

Zinsderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate

Begründung: Zinsderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate ein Zins oder eine zinsbezogene Größe darstellt.

Kreditderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Sonstige Kreditderivate

Begründung: Kreditderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate Darlehen, Kredite, Anleihen oder vergleichbare Aktiva sind.

Währungsderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate

Begründung: Währungsderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate der Wechselkurs einer definierten Währung darstellt.

Aktienderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Swaps und sonstige Aktienderivate

Begründung: Aktienderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate Aktien sind.

Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Sonstige Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Begründung: Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate Rohstoffe und Emissionen sind.

Sonstige Finanzinstrumente

- Sonstige inländische Wertpapiere
- Sonstige ausländische Wertpapiere
- Sonstige inländische Finanzinstrumente
- Sonstige ausländische Finanzinstrumente

Begründung: Sonstige Finanzinstrumente werden als eigene Gruppe geführt, um deren Besonderheiten bezüglich Ausstattung und Preisbildung zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass Finanzinstrumente, die nicht bereits durch eine vorstehend genannte Gruppe erfasst werden, zugeordnet und bewertet werden können.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Begründung: Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden als eigene Gruppe geführt, da i.R. eines solchen Vertragsabschlusses ein Wertpapier für einen definierten Zeitraum gegen Gebühr den Eigentümer wechselt.

*Zertifikate werden entsprechend der vertraglichen Gestaltung durch den Emittenten der Gruppe »Schuldtitel« oder »Verbriefte Derivate« zugeordnet.

III. Ergebnis des Bewertungsverfahrens/Maßgebliche Ausführungsplätze.

Auf Basis einer Analyse von Markt- und Börsendaten bezogen auf die einzelnen Gruppen von Finanzinstrumenten ergeben sich die in nachfolgender Tabelle genannten Ausführungsplätze, an denen gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse gemäß Bewertungsergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen in Financial Markets erzielt werden.

Gruppe von Finanzinstrumenten	Segment	Segment	Segment
Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine	Tick-Größe/Liquiditätsbänder 5 und 6 (ab 2000 Geschäften pro Tag)	Tick-Größe/Liquiditätsbänder 3 und 4 (zwischen 80 und 1999 Geschäften pro Tag)	Tick-Größe/Liquiditätsbänder 1 und 2 (zwischen 0 und 79 Geschäften pro Tag)
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär
Schuldtitel**	Schuldverschreibungen	Geldmarktinstrumente	
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Strukturierte Finanzprodukte	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank 	
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Optionsscheine und Zertifikate ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär
Verbrieftes Derivate**	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär
Börsengehandelte Produkte [Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Notes (ETN) und Exchange Traded Commodities (ETC)]	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär
Zinsderivate	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte ■ Inländischer Handelsplatz (EUREX) ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte ■ Inländischer Handelsplatz (EUREX) ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige Kreditderivate ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Währungsderivate	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte ■ Inländischer Handelsplatz (EUREX) ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte ■ Inländischer Handelsplatz (EUREX) ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Aktien-derivate	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte ■ Inländischer Handelsplatz (EUREX) ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Swaps und sonstige Aktien-derivate ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte ■ Inländischer Handelsplatz (EUREX) ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Swaps und sonstige Aktien-derivate ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Rohstoff-derivate und Derivate von Emissionszertifikaten	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte ■ Inländischer Handelsplatz (EUREX) ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige Rohstoff-derivate und Derivate von Emissionszertifikaten ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte ■ Inländischer Handelsplatz (EUREX) ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige Rohstoff-derivate und Derivate von Emissionszertifikaten ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Sonstige Finanzinstrumente	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige inländische Wertpapiere ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige inländische Finanzinstrumente ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige inländische Wertpapiere ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige inländische Finanzinstrumente ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Wertpapier-finanzierungsgeschäfte	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige ausländische Wertpapiere ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär*
	Bestmöglicher Handelsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige ausländische Wertpapiere ■ Inländischer Handelsplatz ■ Weiterleitung an Zwischenkommissionär*

*sofern ausschließlich an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelt

**Zertifikate werden entsprechend der vertraglichen Gestaltung durch den Emittenten der Gruppe »Schuldtitel« oder »Verbrieftes Derivate« zugeordnet.

Ergänzende Erläuterungen zur Tabelle:
Bei dem in der Tabelle genannten inländischen Handelsplatz handelt es sich um einen der folgenden Ausführungsplätze:

- Börse Xetra
- Börse Frankfurt
- Börse Stuttgart
- Börse München
- Börse Berlin
- Börse Hamburg
- Börse Hannover
- Börse Düsseldorf
- Börse EUREX (bei börsennotierten Derivaten)

Der Zugang zu ausländischen Ausführungsplätzen erfolgt über geeignete Zwischenkommissionäre. Die Übersicht der beauftragten Zwischenkommissionäre ist unter www.LBBW.de/mifid-informationen bzw. www.lbbw-bank.de/mifid-informationen aufgeführt.

Grundsätzliche Informationen zu Börsen und Börsenhandel können den Broschüren »Die Vermögensanlage in Wertpapieren«, »Basisinformationen« und »Basisinformationen über Termingeschäfte« entnommen werden.